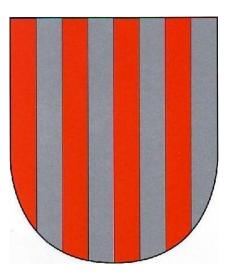
Abfallgebührenordnung

<u>der</u>

Gemeinde Längenfeld



erstellt vom Gemeindeamt Längenfeld

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinde Längenfeld

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.07.2020 (zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 21.12.2023) über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Festsetzung und Art der Abfallgebühren

Die Gemeinde Längenfeld hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfall- und Umweltberatung entsteht, Gebühren ein. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie die Abfall- und Umweltberatung.
- 2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

24 00

1. Grundgebühr:

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

a) Privathaushalte:

Enwachcono

Erwachsene	€	24,00
Kinder (bis vollendetem		
14. Lebensjahr)	€	12,00

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

a. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb (auch Cafe und Diskotheken)

pro Sitzplatz € 4,80

b. Gastgewerbebetriebe mit ausschließlicher Gästebeherbergung (Pensionen) und Privatzimmervermietung

pro Bett € 4,80

c. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb und Gästebeherbergung

pro Bett € 7,20

Bei Restaurantbetrieb mit gleichzeitiger Gästenächtigung werden die vermietbaren Betten auf die Sitzplätze angerechnet und die Sitzplätze somit um diese vermindert.

d. Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen)

pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber	€	4,80		
c) Ferienwohnungen				
a. FEWO 1-3 Betten	€	26,40		
b. FEWO 4-6 Betten	€	52,80		
c. FEWO 7-10 Betten	€	79,20		
d. FEWO über 10 Betten	€	105,60		
d) Wochenend- u. Ferienhaus				
je m² Nutzfläche:				
bis 40 m²	€	52,80		
von 41 - 150 m²	€	79,20		
über 151 m²	€	105,60		
e) Campingplatz				
pro Standplatz	€	24,00		
f) Schutzhütte, bew. Almen u.dgl. a. Ganzjahresbetrieb pro Sitzplatz	€	4,80		
b. Sommerbetrieb (von Juni bis Oktober) pro Sitzplatz	€	2,40		
g) Grünschnittentsorgung				
Pauschalbetrag je gem. Haushalt	€	6,00		

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zu Deckung der Kosten für

- die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Recyclinghof
- die Problemstoffsammlung
- die Abfall- und Umweltberatung
- die Beitragsleistungen an Abfallverbänden

Die Zahl der Einwohner richtet sich nach dem Melderegister der Gemeinde Längenfeld zum angeführten Stichtag, wobei keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnsitze ("Zweitwohnsitze") erfolgt. An- und Abmeldungen von Personen während des Jahres bzw. innerhalb der Stichtags-Berechnung bleiben unberücksichtigt. Bei Neugründung eines Haushaltes bzw. Auflassung desselben während des Jahres wird die Abfallgebühr aliquot nach angefangenen Monaten berechnet.

Sollte während des Jahres ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betrieb aufgelöst werden, so wird die Abfallgebühr zum jeweiligen Vorschreibungstermin entsprechend berechnet und aliquot eingehoben. Bei aufgelassenen Betrieben werden bereits eingehobene Grundgebühren aliquot retourniert.

2. Weitere Gebühr:

Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüllgebühr, Altholzgebühr und Bauschuttgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze:

A) Restmüllgebühr

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge.

B) Biomüllgebühr

Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,23 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Biomüllmenge.

C) Sperrmüllgebühr

Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Sperrmüllmenge.

D) Altholzgebühr

Die weitere Gebühr für Altholz beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Altholzmenge.

E) Bauschuttgebühr

Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Bauschuttmenge.

F) Flachglas

Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Flachglasmenge.

3. Mehrwertsteuer:

Die angeführten Beträge beinhalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

§ 4

Gebührenschuldner

- 1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

Die Gebührenvorschreibung erfolgt quartalsmäßig jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres.

Die Grünschnittentsorgung wird halbjährlich bis 15. Jänner und 15. Juli vorgeschrieben. Als Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr gilt für alle im § 3 Abs.1 lit. a.) bis g.) angeführten Grundgebühren der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und der 1. Oktober für das jeweils folgende Quartal.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2010 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, LGBI. Nr. 97/2009 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

- 1. Die Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

		I.A.
abgenommen am	05.01.2024	
Angeschlagen am	21.12.2023	